

Große Anfrage

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Antwort

der Landesregierung

Wird das bereits jetzt vom Aussterben bedrohte und auf allen Artenschutzlisten stehende Auerhuhn bei einer weiteren Forcierung der Windkraft im Schwarzwald noch stärker zurückgedrängt?

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche weiteren Zwischenergebnisse aus dem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA Freiburg) seit dem Jahr 2014 durchgeführten und bis zum Jahr 2019 befristeten Forschungsprojekt „Windkraft und Auerhuhn“ liegen zwischenzeitlich vor, nachdem bereits in Vorjahren festgestellt wurde, dass von den durch Windkraftbetrieb verursachten Schadimmissionen wie Lärm oder Schattenschlag auch eine auf die Auerhuhn-Population sich negativ auswirkende Vergrämungs- oder Verscheuchungswirkung ausgehe (Verbotstatbestand gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG])?
2. In welcher Höhe wird das auf fünf Jahre befristete und im Schwarzwald sowie in Schweden und Österreich durchgeführte Forschungsprojekt aus Mitteln des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg finanziert (Betragshöhe/Einstellung in den Staatshaushaltsplan unter Angabe des Haushaltstitels und des Jahrs der Einstellung/Finanzierungsbeiträge von Kooperationspartnern)?
3. Wie beurteilt sie die über die Medien mehrfach erhobenen und gegen die dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstellte FVA Freiburg gerichteten Vorwürfe des Geschäftsführers der Freiburger Ö. GmbH, wonach die FVA beim Genehmigungsverfahren im Umfeld geplanter Windkraftstandorte Auerhuhnvorkommen als Genehmigungshindernisse geltend mache, die von der FVA bewusst konstruiert worden seien, um bereits weitgehend durchgeplante Windkraftvorhaben zu torpedieren (insbesondere am Gütschkopf/Wolfach; zu den Fundstellen vgl. Begründung)?

4. Inwieweit wurden die im „Aktionsplan Auerhuhn“ (APA) im Maßnahmenplan 2008 bis 2018 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (damals Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum) unter den Ziffern 1 („Die für die Umsetzung erforderlichen politischen und Verwaltungsentscheidungen“) und 2 („Die Umsetzung der Maßnahmen nach Handlungsfeldern“) mit jeweiligen Zeitfenstern vorgegebenen Aufgaben zwischenzeitlich abgearbeitet (insbesondere bei Aufgaben, die vom vorgegebenen Zeitfenster her bereits in Vorjahren erledigt werden sollten; Angaben bitte unter Nennung der dort genannten Ziffernfolge)?
5. Inwieweit wurde hinsichtlich der im „Aktionsplan Auerhuhn“ genannten Oberziele in regelmäßigen Abständen durchzuführende Soll-Ist-Abgleiche durchgeführt, um zu gewährleisten, dass möglicherweise „aus dem Ruder“ laufende und den Zielen widersprechende Entwicklungen zeitnah durch geeignete und dem Erhalt der Population dienende Maßnahmen korrigiert werden können?
6. Wie interpretiert sie die bisherige Zielerreichung (Stichtag 31. August 2018) vor dem Hintergrund, dass zum Beginn des im Jahr 2008 veröffentlichten Aktionsplans auf der Homepage von Forst BW als konkretes Ziel „Die derzeitige Populationsstärke von mindestens 600 Individuen (Stand 2007) wird angehoben, zumindest jedoch erhalten“ genannt wurde?
7. Wie groß ist nach ihren Kenntnissen die derzeitige Auerwild-Populationsstärke im Schwarzwald (Stichtag 31. August 2018)?
8. Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund der in Frage 6 genannten Zielsetzung (Erhalt der Auerhahnpopulation) die in den Medien (Schwarzwälder Bote vom 6. September 2017) gegenüber der breiten Öffentlichkeit kommunizierte Aussage des für den Schwarzwald vonseiten der EnBW zuständigen Teamleiters („Projektentwicklung Windenergie“): „Der Auerhahn wird im Schwarzwald aussterben, ob mit oder ohne Windkraft“?
9. Wie beurteilt sie die bisherige Zielerreichung (Stichtag 31. August 2018) bezüglich des ursprünglich genannten Ziels „Die Verkleinerung der besiedelten Fläche (rund 51.000 ha, Stand: 2003) wird gestoppt. Ziel ist eine Ausdehnung der besiedelten Fläche in benachbarte Potenzialgebiete.“?
10. Wurde dieses Ziel durch zwischenzeitlichen Ausweis von Windindustrialzonen oder durch Genehmigung von Windkraftvorhaben oder durch den zwischenzeitlich erfolgten Bau von Windindustrialanlagen in auerhuhnrelevanten Regionen im Schwarzwald beeinträchtigt (bitte Aufstellung anfertigen über den seit Beginn des Maßnahmenplans „Auerhuhn“ ab dem Jahr 2008 erfolgten Ausweis neuer Windvorranggebiete oder die Genehmigung sowie den Bau neuer Windkraftanlagen)?
11. Inwieweit würde das in Frage 9 genannte Ziel negativ beeinträchtigt, wenn die von der Verwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) vorgelegte und am 21. Februar 2018 vom Planungsausschuss des RVNSW in Loßburg beschlossene Planung zum Ausweis von 24 neuen Windvorranggebieten durch einen Ende des Jahres 2018 zu erwartenden Satzungsbeschluss der RVNSW-Vollversammlung Bestandskraft erlangen würde und man davon ausginge, dass alle neu ausgewiesenen Windindustrialzonen mit Windindustrialanlagen bebaut würden, deren Anzahl jeweils zwischen drei und sieben Windkraftanlagen läge?
12. Inwieweit würde dieses Ziel auch im Bereich des Mittel- und Südschwarzwalds beeinträchtigt, falls in den dortigen auerhuhnrelevanten Regionen wie beispielsweise in Elzach-Prechtal (Gschasikopf), St. Märgen, St. Peter oder im Ortenaukreis (Gütschkopf) weitere Windvorranggebiete ausgewiesen bzw. Windkraft-Vorhaben genehmigt würden?

13. Wie beurteilt sie die bisherige Zielerreichung (Stichtag 31. August 2018) hinsichtlich des ursprünglich genannten Ziels „Die einzelnen Teilgebiete im Nord-, Süd-, Mittel- und Ostschwarzwald werden ausreichend vernetzt, so dass ein Individuenaustausch/Genaustausch ermöglicht ist“?
14. Ist es bisher durch Forst BW zur Verpachtung von auerhuhnrelevanten und im Landeseigentum befindlichen Flächen der Priorität eins, zwei, drei und vier an Windkraft-Projektierer gekommen und wenn ja, in welchem Umfang und wo (bitte Angabe der Gemarkung, der Standortkommune und der ha-Fläche)?
15. Wenn ja: Wurden den Pächtern und den Windkraftbetrieben die Einhaltung der für den Schutz der Auerhuhnpopulation erstellten Vorgaben auferlegt?
16. Inwieweit wurden die unter „Standards APA/Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“ genannten und Forst BW auferlegten Vorgaben für waldbauliche Maßnahmen auf den auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität eins und zwei erfüllt?
17. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?
18. Inwieweit sind die im „Aktionsplan Auerhuhn“ unter dem Bereich „Tourismus und Freizeitnutzung“ seit den Jahren 2007/2008 enthaltenen Vorgaben bei der Genehmigung touristischer Neuerschließung, Neuausweisungen von Tourismusgebieten etc. beachtet worden?
19. Inwieweit ist sichergestellt, dass die im „Aktionsplan Auerhuhn“ unter dem Bereich „Infrastrukturelle Projekte und Windkraftnutzung“ enthaltenen Vorgaben durch Windkraft-Antragsteller eingehalten und durch die Verwaltung im Genehmigungsverfahren in gebotenum Umfang und mit der erforderlichen Prüfungstiefe geprüft wurden sowie später zumindest in Stichproben auf Basis eines mehrere Jahre umfassenden Prüfungsplans verifiziert werden?
20. Welche Auswirkungen auf die Auerhuhnpopulation erwartet sie durch den zum 1. Januar 2014 gegründeten Nationalpark Schwarzwald und gibt es dazu bereits erste Erfahrungen?
21. Ist vor dem Hintergrund von Befürchtungen von Bürgern und insbesondere von Naturschützern damit zu rechnen, dass die im Jahr 2014 in Gutach auf dem Standort „Pilfer“ geplanten, aber durch das Veto der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wegen nachgewiesener Auerhuhn-Vorkommen abgelehnten Windindustrieanlagen nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse doch noch genehmigt werden?
22. Ist die in § 45 BNatSchG enthaltene Ausnahme vom in § 44 BNatSchG für „seltene Arten“ festgelegten Tötungsverbot bezüglich des Auerhuhns schon einmal beantragt worden, so wie es beim „Rotmilan“ schon mehrmals beantragt wurde, beispielsweise durch den im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand stehenden Energiekonzern EnBW?
23. In welchem zahlenmäßigen Umfang sind die von den Regierungspräsidien bisher genehmigten Anträge auf Ausnahme vom Tötungsverbot seltener Arten (§ 45 BNatSchG) an die zuständigen EU-Stellen gemeldet worden (Aufstellung über Zahl der Anträge, betroffene Gemarkungen, Nennung der betroffenen seltenen Art, zuständiges Regierungspräsidium)?
24. Wie beurteilt sie die fachliche Kompetenz der in den Landratsämtern zur Prüfung und Genehmigung von Windindustrieanlagen angesiedelten Sachbearbeitung in denjenigen Landratsämtern, die für Windkraft-Bauanträge in auerhuhnrelevanten Regionen zuständig sind vor dem Hintergrund, dass gemäß den am 7. September 2017 veröffentlichten Ergebnissen einer von den Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV durchgeführten Sonderprüfung über die den Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 zugrunde gelegten Artenschutzgutachten die LUBW-Vorgaben bei den repräsentativ ausgewählten

Stichprobenfällen einen Erfüllungsgrad von lediglich zwischen 29 Prozent und 56 Prozent ergeben haben, wodurch es gemäß Bewertung der Naturschutzverbände belegt sei, dass bei den geprüften Windkraftgenehmigungen massive Fehler enthalten waren, die entweder zu einer Überarbeitung der Gutachten oder zur Versagung der Genehmigung hätten führen müssen?

25. Wie ist sichergestellt, dass die Sachbearbeitung in den Genehmigungsbehörden Kenntnisse hat über den „Aktionsplan Auerhuhn“, über die Ergebnisse des Forschungsprojekts der FVA „Windkraft und Auerhuhn“, über die „Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigung von Windkraftanlagen“ der FVA und über die „Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn“ der FVA, um zu gewährleisten, dass die dort enthaltenen Grundlagen und Vorgaben tatsächlich auch im nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ablaufenden Genehmigungsverfahren Anwendung finden?
26. An welchen Standorten im Bereich des Nord-, Mittel- und Südschwarzwalds betreibt oder plant die mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand stehende EnBW Windindustrieanlagen (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des Standorts, der Gemarkung bzw. der Standortkommune, der Anzahl der geplanten Windindustrieanlagen, der Eigentümerstruktur am geplanten Standort (privat, Land/Forst BW oder kommunales Eigentum), des Verfahrensstands (Planung, laufendes Genehmigungsverfahren, vorliegender Genehmigungsbescheid, im Zustand der Bebauung, bereits laufender Betrieb)?
27. An welchen Standorten im Bereich des Nord-, Mittel- und Südschwarzwalds betreiben oder planen unter dem Einfluss der öffentlichen Hand stehende Planungs- und Vorhabensträger wie beispielsweise die im Jahr 2001 aus der Fusion mehrerer Stadtwerke und regionaler Energieversorger hervorgegangene Badenova AG & Co.KG und deren Beteiligungsgesellschaften oder weitere Stadtwerke Windindustrieanlagen (bitte Aufstellung anfertigen analog Frage 26)?
28. Wie viele Windindustrieanlagen sind im Nord-, Mittel- und Südschwarzwald bereits in Betrieb (Stichtag 31. August 2018) bzw. genehmigt und noch nicht in Betrieb sowie noch im laufenden Genehmigungsverfahren?
29. Ergänzend zu Frage 28: Welche davon stehen an Waldstandorten bzw. sind dort geplant?

09.10.2018

Voigtmann, Dürr, Sänze, Dr. Podeswa, Dr. Grimmer,
Gögel, Stein, Stauch, Rottmann, Baron, Dr. Baum,
Herre, Palka, Wolle, Pfeiffer, Klos, Berg AfD

Begründung

Der Auerhahn ist das Wappentier des Schwarzwalds und neben Kuckucksuhr, Tanne und Bollenhut ein Markenzeichen dieser Region, mit dem sich die einheimischen Bürger identifizieren. Entsprechend gehen die Emotionen in der Bürgerschaft hoch, wenn Windkraftpläne bekannt werden, die an Standorten errichtet werden sollen, wo das streng geschützte, vom Aussterben bedrohte und auf allen Artenschutzlisten stehende Auerhuhn seine Habitat-Gebiete hat.

In Deutschland hat das Auerhuhn durch § 7 BNatSchG als „besonders geschützte Art“ denselben Schutzstatus wie gemäß § 44 BNatSchG „streng geschützte Arten“. Das dort enthaltene Tötungs-, Störungs-, Verschleichungs- und Zerstörungsverbot soll den Erhaltungszustand der lokalen Population gewährleisten.

Nicht nur Naturschützer befürchten, dass eine weitere, jetzt vorgesehene und vor allem durch die mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand stehende EnBW geplante Windkraft-Forcierung auf den Höhenrücken des Schwarzwalds das endgültige Todesurteil für die ohnehin im Zeitablauf schon stark dezimierte Auerhuhn-Population bedeutet, nachdem der sich ausbreitende Tourismus sich ebenfalls schon negativ auf den Bestand ausgewirkt hat.

Begründet wird dies vorrangig damit, dass das Auerhuhn nach wissenschaftlichen Untersuchungen seine Fortpflanzungs- und Rückzugsgebiete vorrangig auf den lichten Höhenrücken des Schwarzwalds hat, also genau dort, wo Windkraftplaner Windindustriezonen errichten wollen, die meist drei bis elf bis zu 230 Meter hohe Windindustrieanlagen umfassen und zu deren Errichtung, Instandhaltung, späterem Rückbau und Trassenverlegung für die Zu- und Ableitung des Windstroms großflächige Infrastrukturmaßnahmen notwendig werden.

Dies führt meistens zu massiven Eingriffen in Landschaft und Natur und zum weiteren Zurückdrängen des Artenschutzes, wie an bereits realisierten Windindustriezonen beispielsweise im Hunsrück (Umgebung von Simmern), im „Lieblichen Taubertal“ (Klosterwald Creglingen) oder im Hardthäuser Wald (Möckmühl, Widdern, Lampoldshausen, Heilbronner Land) und anderswo ersichtlich.

Da die von den Windkraftplanern beanspruchten Windkraftstandorte auf den Schwarzwald-Höhenzügen von der Infrastruktur-Logistik erheblich anspruchsvoller sind als die genannten, im Flachland liegenden Standorte, dürften nach Auffassung des Fragestellers die zulasten des Artenschutzes notwendigen, oft irreparablen Eingriffe in Natur- und Landschaft im Schwarzwald erheblich umfangreicher sein, falls die Pläne umgesetzt würden.

In diesem Zusammenhang stehen die Windkraft-Pläne in den Regionen um Elzach-Prechtal (Gschasikopf), St. Märgen, St. Peter (Glottertal), Oberwolfach (Ortenaukreis, Gütschkopf) oder in Münstertal und Staufen sowie im gesamten Bereich des Regionalverbands Nordschwarzwald im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen.

Aus Sicht der außenstehenden Beobachter werden die Auseinandersetzungen oft verbissen geführt. Besonders auffällig ist der in der Öffentlichkeit über die Medien ausgetragene Streit des mehrheitlich in kommunalem Besitz bzw. im Besitz von Stadtwerken stehenden Windkraftplaners Badenova und der Freiburger Ö. GmbH, deren Geschäftsführer einem Bericht der Badischen Zeitung vom 17. August 2017 und der Stuttgarter Zeitung vom 11. April 2017 zufolge der renommierten, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstellten Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg (FVA) Manipulationen und Fälschungen zugunsten eines angeblich bewusst konstruierten Auerhuhn-Nachweises unterstellen, um die Windkraftpläne am Gütschkopf bei Oberwolfach zu sabotieren.

Die Große Anfrage soll Licht in die dort sich abspielenden Vorgänge bringen. Außerdem soll berichtet werden, inwieweit die bereits seit dem Jahr 2012 laufenden Untersuchungen der FVA gediehen sind, die zum Forschungsprojekt „Auerhuhn und Windenergie“ angestoßen wurden. Dieses Projekt soll der Frage nachgehen, ob und welche wissenschaftlich belegbaren Auswirkungen Windindustrieanlagen auf Auerhühner haben. Weiterhin soll dabei geklärt werden, ob der bereits seit dem Jahr 2008 und damit bereits zehn Jahre bestehende und von Forst BW im Verbund mit der FVA entwickelte „Aktionsplan Auerhuhn“ aufgrund neuerer, zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse fortgeschrieben werden muss.

Diese Große Anfrage gewinnt noch weiter an Bedeutung, wenn man die am 7. September 2017 von den Spitzen der baden-württembergischen Naturschutz-Organisationen BUND, NABU und LNV bei der Landespressekonferenz präsentierten Ergebnisse einer Sonderprüfung zur Qualität der Artenschutzgutachten betrachtet, die gemäß den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes wesentliche Grundlage für die Genehmigung von Windindustrieanlagen sind.

Die dabei getroffenen Feststellungen belegen, dass die von der Genehmigungsbehörden zwingend einzuhaltenden LUBW-Vorgaben generell nur zwischen 29 Prozent und 56 Prozent erfüllt wurden und deshalb ein Großteil aller zur Ge-

nehmung von Windkraftanlagen eingereichten Artenschutzgutachten gravierende Fehler beinhalten, die eigentlich zu einer Versagung der Windkraftgenehmigung hätten führen müssen.

Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, ob und inwieweit bisher bei Genehmigungsverfahren für aeruhnelevante Standorte ebenfalls gegen die von Forst BW, FVA und LUBW herausgegebenen und von der Verwaltung in den Genehmigungsbehörden zwingend zu beachtenden Hinweise verstoßen wurde. Diese Frage kann vor dem Hintergrund der negativen Ergebnisse bei der von den Naturschutzverbänden durchgeführten Sonderprüfung nur beantwortet werden, wenn auch in diesem Bereich eine weitere Sonderprüfung durchgeführt würde.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Januar 2019 Nr. III-8852.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper
Staatsministerin

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Mit Schreiben vom 8. Januar 2019 Nr. Z(55)-0141.5/370F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. *Welche weiteren Zwischenergebnisse aus dem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA Freiburg) seit dem Jahr 2014 durchgeführten und bis zum Jahr 2019 befristeten Forschungsprojekt „Windkraft und Auerhuhn“ liegen zwischenzeitlich vor, nachdem bereits in Vorjahren festgestellt wurde, dass von den durch Windkraftbetrieb verursachten Schadinmissionen wie Lärm oder Schattenschlag auch eine auf die Auerhuhn-Population sich negativ auswirkende Vergrämungs- oder Verschleichungswirkung ausgehe (Verbotstatbestand gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG])?*

Zu 1.:

Das Forschungsprojekt Auerhuhn und Windenergie setzt sich aus mehreren Forschungsmodulen, unter anderem mit den Schwerpunkten Stressphysiologie, Meidung/Scheuchwirkung, Wirkung auf den Populationsverbund und Auswirkung auf die Reproduktion zusammen. Eine modulübergreifende Datenauswertung findet derzeit statt. Diese Auswertungen werden erste wissenschaftliche abgesicherte Ergebnisse liefern. Nur in der Zusammenschau der Ergebnisse dieser Forschungsmodule sind abschließende Beurteilungen möglich. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2019 vorliegen und veröffentlicht werden. Erst in der Folge können gegebenenfalls die seit 2012 gültigen und derzeit angewandten Standards zur Beurteilung von Windenergiestandorten im Hinblick auf die Auswirkung auf Auerhuhnvorkommen angepasst werden.

2. *In welcher Höhe wird das auf fünf Jahre befristete und im Schwarzwald sowie in Schweden und Österreich durchgeführte Forschungsprojekt aus Mitteln des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg finanziert (Betragshöhe/Einstellung in den Staatshaushaltsplan unter Angabe des Haushaltstitels und des Jahrs der Einstellung/Finanzierungsbeiträge von Kooperationspartnern)?*

Zu 2.:

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 970.000 Euro und werden anteilig getragen vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (52 % MLR, Staatshaushaltsplan 2014 Kapitel 0802 Tit.Gr.74, Forschung und Untersuchungen Projekt 0350 E, Antrag vom 6. Oktober 2014, Bewilligung 23. Oktober 2014) und einer Reihe an Kofinanzierungspartnern (48 %).

3. *Wie beurteilt sie die über die Medien mehrfach erhobenen und gegen die dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstellte FVA Freiburg gerichteten Vorwürfe des Geschäftsführers der Freiburger Ö. GmbH, wonach die FVA beim Genehmigungsverfahren im Umfeld geplanter Windkraftstandorte Auerhuhnvorkommen als Genehmigungshindernisse geltend mache, die von der FVA bewusst konstruiert worden seien, um bereits weitgehend durchgeplante Windkraftvorhaben zu torpedieren (insbesondere am Gütschkopf/Wolfach; zu den Fundstellen vgl. Begründung)?*

Zu 3.:

Alle Beurteilungen von Windenergieanlagen im Hinblick auf den Auerhuhnschutz werden nach einheitlichen und veröffentlichten Standards durchgeführt (http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/bui/windenergie_auerhuhn.html). Danach gilt, dass in allen Reproduktionsbereichen (Balz-,

Brut- und Aufzuchtgebiete) und existenziellen Biotopverbundbereichen aus Gründen des Auerhuhnschutzes der Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollte. Hierzu zählen einerseits die bekannten Reproduktions- und Verbundbereiche, die für die windhöffigen Schwarzwaldstandorte schon auf einer Karte dargestellt vorliegen und andererseits Bereiche, in denen neue Reproduktions-Aktivitäten eindeutig, d. h. nach wissenschaftlich abgesicherten Kriterien, nachgewiesen werden. Auch für den Bereich „Gütschkopf“ wurden diese Standards eingehalten, da dort bei einer Ortsbegehung durch die FVA Kotproben gefunden wurden, die eindeutig als von Küken stammend bestimmt wurden. Eine Manipulation wird von der FVA als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Ortsbegehung weder zeitlich, noch von ihrem Verlauf her bekannt war und sowohl die Lage der Kotproben, als auch die Lebensraumeignung bzw. die Entfernung zu anderen Auerhuhn-Nachweisen eine Reproduktion plausibel machen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Schutz des Auerwildes im Ortenaukreis“ Landtagsdrucksache 16/1816 verwiesen.

4. Inwieweit wurden die im „Aktionsplan Auerhuhn“ (APA) im Maßnahmenplan 2008 bis 2018 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (damals Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum) unter den Ziffern 1 („Die für die Umsetzung erforderlichen politischen und Verwaltungsentscheidungen“) und 2 („Die Umsetzung der Maßnahmen nach Handlungsfeldern“) mit jeweiligen Zeitfenstern vorgegebenen Aufgaben zwischenzeitlich abgearbeitet (insbesondere bei Aufgaben, die vom vorgegebenen Zeitfenster her bereits in Vorjahren erledigt werden sollten; Angaben bitte unter Nennung der dort genannten Ziffernfolge)?

Zu 4.:

Die nach Ziffer 1 für die Umsetzung erforderlichen politischen und Verwaltungsentscheidungen wurden getroffen. Inwieweit die durch das zuständige Ministerium vorgegebenen Ziele und Maßnahmen von den adressierten Akteuren, Verbänden und Interessensgruppen beachtet und umgesetzt wurden, wird derzeit im Rahmen der Evaluation des APA überprüft. Auch der Erfüllungsgrad der im Maßnahmenplan unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen nach Handlungsfeldern wird im Rahmen der Evaluation erhoben.

5. Inwieweit wurde hinsichtlich der im „Aktionsplan Auerhuhn“ genannten Oberziele in regelmäßigen Abständen durchzuführende Soll-Ist-Abgleiche durchgeführt, um zu gewährleisten, dass möglicherweise „aus dem Ruder“ laufende und den Zielen widersprechende Entwicklungen zeitnah durch geeignete und dem Erhalt der Population dienende Maßnahmen korrigiert werden können?

Zu 5.:

Aufgrund des seit 2014 zu verzeichnenden starken Rückgangs der Auerhuhnpopulation wurde im Vorgriff zur Evaluation auf der Basis von Luftbildanalysen eine schwarzwaldweite Erhebung der vorhandenen für Auerhühner wichtigen Lebensraumstrukturen durchgeführt. Auf Grundlage dieser Erhebung wurde ein Soll-Ist-Vergleich vorgenommen, wobei als Sollwerte die Zielvorgaben des Aktionsplans Auerhuhn (APA) zugrunde gelegt wurden. Diese Auswertung ergab, dass sowohl das Soll von 10 Prozent Freiflächen, als auch das Soll von 20 Prozent stark aufgelichteter Bereiche etwa nur zur Hälfte erreicht ist. Als erste Sofortmaßnahme wurde 2017 für den Staatswald eine Freiflächen-Kampagne gestartet. Im Privat- und Kommunalwald wird diese Kampagne ergänzt durch ein Projekt im Rahmen des Biodiversitätsprogramms des Landes. In diesem Projekt („Lücken für Küken im Privat- und Kommunalwald“) werden sowohl beispielgebende Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt, als auch Förderinstrumente entwickelt, welche eine nachhaltige und bessere Umsetzung der Maßnahmen in diesen Waldbesitzarten sicherstellen sollen.

6. *Wie interpretiert sie die bisherige Zielerreichung (Stichtag 31. August 2018) vor dem Hintergrund, dass zum Beginn des im Jahr 2008 veröffentlichten Aktionsplans auf der Homepage von Forst BW als konkretes Ziel „Die derzeitige Populationsstärke von mindestens 600 Individuen (Stand 2007) wird angehoben, zumindest jedoch erhalten“ genannt wurde?*
7. *Wie groß ist nach ihren Kenntnissen die derzeitige Auerwild-Populationsstärke im Schwarzwald (Stichtag 31. August 2018)?*

Zu 6. und 7.:

Grundlagen für die Beurteilung der Auerhuhnpopulation im Schwarzwald sind die jährlichen Balzplatzzählungen und die Monitoringergebnisse der FVA, die alle Auerhuhn-Nachweise fortlaufend erfassen und alle 5 Jahre (1993, 1998, 2003...2013 und 2018) zusammenführen, um das Auerhuhn-Verbreitungsgebiet abzugrenzen und die Bestandsentwicklung zu beurteilen. Zusätzlich führt die FVA seit 2006 ein systematisches Reproduktionsmonitoring und diverse Forschungsarbeiten (u. a. genetische Untersuchungen, Einfluss des Klimawandels) durch.

Die 2008 im APA festgelegte Zielgröße von 600 Auerhühnern basiert auf einem angenommenen Geschlechterverhältnis von 1:1 und einem angenommenen Bestand von etwa 300 Auerhähnen. Diese Zahl ergab sich aus der damaligen Populationsgröße, die von 2001 bis 2008 zwischen 258 und 319 Auerhähnen schwankte. Ziel war es, diese Populationsgröße mindestens zu erhalten, was bis 2012 auch gelang (315 Auerhähne). Danach setzte ein starker Rückgang ein, der sich bis 2018 auf einen Tiefststand von 167 Auerhähnen fortsetzte. Dies ist allerdings eine Minimumangabe, da nicht alle Balzplätze mit dieser Methodik erfasst werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben mehrere Faktoren zu diesem Rückgang beigetragen. Unter anderem weist das Reproduktionsmonitoring auf eine Folge von witterungsbedingt schlechten Reproduktionsjahren hin. Erst das Jahr 2018 bot dem Auerhuhn günstige Reproduktionsbedingungen. Genaue Aussagen hierzu werden im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans getroffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem APA für den Erhalt des Auerhuhns einiges erreicht wurde. Ohne der Evaluation vorzugreifen, bedarf es allerdings in Zukunft einer noch entschiedeneren Umsetzung durch alle adressierten Gruppen, wenn der sich abzeichnende Rückgang gestoppt werden soll.

8. *Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund der in Frage 6 genannten Zielsetzung (Erhalt der Auerhuhnpopulation) die in den Medien (Schwarzwälder Bote vom 6. September 2017) gegenüber der breiten Öffentlichkeit kommunizierte Aussage des für den Schwarzwald vonseiten der EnBW zuständigen Teamleiters („Projektentwicklung Windenergie“): „Der Auerhahn wird im Schwarzwald aussterben, ob mit oder ohne Windkraft“?*

Zu 8.:

Dem MLR sind keine ernst zu nehmenden Studien oder Gutachten bekannt, welche diese Aussage belegen. Dennoch wird das Risiko des Verlustes dieser Art im Schwarzwald von der Landesregierung sehr ernst genommen.

Nach Einschätzung von Experten hat das Auerhuhn eine realistische Chance im Schwarzwald zu überleben, wenn alle im APA vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Auch die Folgen des Klimawandels auf das Auerhuhn im Schwarzwald wurden von der FVA wissenschaftlich untersucht. Demnach werden die Klimawandelfolgen zwar einen Einfluss auf die weitere Populationsentwicklung haben, aber die im APA vorgesehenen Maßnahmen können diesen Einfluss zumindest teilweise abpuffern.

Genetische Untersuchungen weisen darüber hinaus darauf hin, dass zwischen den Teilgebieten der Verbreitung nach wie vor ein Austausch besteht und die genetische Diversität noch immer ausreichend hoch ist.

9. *Wie beurteilt sie die bisherige Zielerreichung (Stichtag 31. August 2018) bezüglich des ursprünglich genannten Ziels „Die Verkleinerung der besiedelten Fläche (rund 51.000 ha, Stand: 2003) wird gestoppt. Ziel ist eine Ausdehnung der besiedelten Fläche in benachbarte Potenzialgebiete.“?*

Zu 9.:

Mit dem in Frage 6. beschriebenen Rückgang der Auerhuhnpopulation geht auch eine Verkleinerung des Verbreitungsgebiets des Auerhuhns einher. Das im APA gesteckte Ziel der Verhinderung der Arealverkleinerung konnte bisher nicht erreicht werden. Basierend auf den Ergebnissen der aktuell laufenden Evaluation müssen voraussichtlich Maßnahmen zur Habitatverbesserung künftig noch stärker priorisiert und forciert werden.

10. *Wurde dieses Ziel durch zwischenzeitlichen Ausweis von Windindustrialzonen oder durch Genehmigung von Windkraftvorhaben oder durch den zwischenzeitlich erfolgten Bau von Windindustrialanlagen in auerhuhnrelevanten Regionen im Schwarzwald beeinträchtigt (bitte Aufstellung anfertigen über den seit Beginn des Maßnahmenplans „Auerhuhn“ ab dem Jahr 2008 erfolgten Ausweis neuer Windvorranggebiete oder die Genehmigung sowie den Bau neuer Windkraftanlagen)?*

Zu 10.:

Im APA ist eine Vorgehensweise zur Beurteilung von Windkraftanlagen im Hinblick auf den Schutz des Auerhuhns beschrieben. Diese war bisher in allen relevanten Fällen Grundlage der Beurteilung von geplanten Vorhaben. Zur Sicherstellung der Transparenz der Beurteilungen und einer fachlich abgesicherten Vorgehensweise, basierend auf messbaren Kriterien wurden 2012 daraus flächenbezogene Standards abgeleitet (siehe Frage 3.). Damit finden die Belange des Auerhuhnschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Berücksichtigung. Zahlreiche Standorte wurden aufgrund dieser Beurteilungen als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Nach derzeitigem Wissensstand steht der Rückgang der Auerhuhnpopulation in den letzten fünf Jahren nicht in einem Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen.

Eine Aufstellung der seit 2008 erfolgten Genehmigungen neuer Windenergieanlagen in den auerhuhnrelevanten Regionen des Schwarzwalds befindet sich in der Anlage.

Da die vor der Änderung des Landesplanungsgesetzes festgelegten Vorranggebiete mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 aufgehoben wurden, erfolgt eine Auflistung der nach diesem Zeitpunkt festgelegten Vorranggebiete. Flächen der Auerhuhn-kategorie 1 („Ausschluss von Windkraftanlagen“) wurden in keinem Fall mit Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen überplant. In den bereits rechtsverbindlichen Regionalplänen wurden – insbesondere nach Beteiligung der FVA – folgende Vorranggebiete in auerhuhnrelevanten Flächen der Kategorien 2 („sehr problematisch“), 3 („weniger problematisch“) und 4 („keine Restriktionen durch Auerhuhnschutz bekannt, Einzelfallprüfung für andere Belange erforderlich“) festgelegt:

Region Mittlerer Oberrhein

Vorranggebiet Bezeichnung	Standortgemeinden	Grad der Betrof- fenheit	Auerhuhnkategorie
506	Ettlingen	teilweise	4
508	Malsch	teilweise	4
510	Baden-Baden, Gernsbach, Weisen- bach, Forbach	vollständig	3 und 4
511	Forbach	teilweise	3
512	Baden-Baden, Bühl	fast vollständig	4

Region Südlicher Oberrhein

Vorranggebiet Bezeichnung	Standortgemeinden	Grad der Betrof- fenheit	Auerhuhnkategorie
Nr. 4 – Großer Schärtenkopf	Lautenbach, Oppenau	vollständig	4
Nr. 7 – Braunberg	Bad Peterstal-Gries- bach, Oppenau	vollständig	3 und 4
Nr. 10 – Geigen- köpfe/Schnaigbühl	Friesenheim, Hoh- berg, Lahr/Schwarz- wald	vollständig	4
Nr. 12 – Rauhkas- ten/Steinfist	Friesenheim, Gen- genbach, Hohberg, Lahr/Schwarzwald	vollständig	4
Nr. 16 – Nill	Fischerbach, Ober- harmersbach, Zell am Harmersbach	vollständig	2, 3 und 4
Nr. 17 – Burz- bühl/Hohenlochen	Hausach, Oberwol- fach	vollständig	2
Nr. 23 – Kambacher Eck/Katzenstein	Biberach, Schutter- tal, Steinach	vollständig	4
Nr. 24 – Hau- bühl/Kreuzstein/ Großer Grassert	Ettenheim, Rings- heim, Seelbach, Schuttertal	vollständig	4
Nr. 25 – Schnürbuck	Ettenheim, Kippen- heim, Mahlberg, Seelbach	vollständig	4
Nr. 32 – Schondel- höhe	Gutach (Schwald- bahn), Hornberg, Wolfach	vollständig	2
Nr. 38 – Falkenhöhe	Hornberg (Lage an Regionsgrenze)	vollständig	3
Nr. 40 – Eckle	Elzach, Winden im Elztal	vollständig	3 und 4
Nr. 41 – Moos- eck/Tafelbühl	Winden im Elztal	vollständig	2 und 3
Nr. 45 – Brombeer- kopf	Glottertal, Stegen	vollständig	2
Nr. 46 – Rosskopf	Freiburg im Breis- gau	vollständig	4
Nr. 52 – Maistol- len/Lattfelsen	Ehrenkrichen, Müns- tertäl	vollständig	4
Nr. 56 – Rammels- bacher Eck/Riester- kopf	Münstertal, Staufen im Breisgau	vollständig	4
Nr. 63 – Rohrhards- berg/Passeck	Elzach	vollständig	2 und 3

Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Vorranggebiet Bezeichnung	Standortgemeinden	Grad der Betrof- fenheit	Auerhuhnkategorie
Benzebene-Winter- ecke	Schramberg	teilweise	4
Brogen	Schramberg	teilweise	4

In der bereits als Satzung beschlossenen und genehmigten, aber noch nicht rechtsverbindlichen (Stand: 7. Januar 2019) Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sind – insbesondere nach Beteiligung der FVA – folgende Vorranggebiete in auerhuhnrelevanten Flächen der o. g. Kategorien vorgesehen:

Region Hochrhein-Bodensee

Vorranggebiet Bezeichnung	Standortgemeinden	Grad der Betrof- fenheit	Auerhuhnkategorie
VRG 01 Heuberg- Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen	vollständig	4
VRG 02 Schlöttle- berg	Steinen, Kleines Wiesental, Mals- burg-Marzell	vollständig	3 und 4
VRG 03 Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental	vollständig	3 und 4
VRG 04 Glaserkopf	Hasel	vollständig	4
VRG 05 Rohrenkopf	Schopfheim, Hög- Ehrsberg, Zell im Wiesental	vollständig	3 und 4

11. Inwieweit würde das in Frage 9 genannte Ziel negativ beeinträchtigt, wenn die von der Verwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) vorgelegte und am 21. Februar 2018 vom Planungsausschuss des RVNSW in Loßburg beschlossene Planung zum Ausweis von 24 neuen Windvorranggebieten durch einen Ende des Jahres 2018 zu erwartenden Satzungsbeschluss der RVNSW-Vollversammlung Bestandskraft erlangen würde und man davon ausginge, dass alle neu ausgewiesenen Windindustrialzonen mit Windindustrialanlagen bebaut würden, deren Anzahl jeweils zwischen drei und sieben Windkraftanlagen läge?
12. Inwieweit würde dieses Ziel auch im Bereich des Mittel- und Südschwarzwalds beeinträchtigt, falls in den dortigen auerhuhnrelevanten Regionen wie beispielsweise in Elzach-Prehtal (Gschasikopf), St. Märgen, St. Peter oder im Ortenaukreis (Gütschkopf) weitere Windvorranggebiete ausgewiesen bzw. Windkraft-Vorhaben genehmigt würden?

Zu 11. und 12.:

Bei Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen werden im gesamten Schwarzwald, so auch bei den genannten Beispielstandorten, die gleichen Standards zur Beurteilung der Betroffenheit des Auerhuhns angewandt. Bisher wurde keine Windenergieanlage genehmigt, die in einem Reproduktionsbereich oder einem existenziellen Korridor (Auerhuhn-Kategorie 1 und somit Ausschlussbereiche) projektiert wurde.

Auch bei künftigen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen werden die Belange des Auerhuhnschutzes nach den genannten Standards und Verfahren beurteilt. Bei Fortführung des bisherigen Verfahrens sind nach derzeitigem Kenntnisstand negative Beeinträchtigung der Auerhuhnpopulation durch den weiteren Ausbau der Windenergie im Schwarzwald ausgeschlossen.

13. *Wie beurteilt sie die bisherige Zielerreichung (Stichtag 31. August 2018) hinsichtlich des ursprünglich genannten Ziels „Die einzelnen Teilgebiete im Nord-, Süd-, Mittel- und Ostschwarzwald werden ausreichend vernetzt, so dass ein Individuenaustausch/Genaustausch ermöglicht ist“?*

Zu 13.:

Die FVA führt hierzu genetische Untersuchungen in der Auerhuhnpopulation durch, die im Rahmen des Forschungsprojektes „Auerhuhn und Windenergie“ ausgewertet werden. Erste Ergebnisse dieser Untersuchungen weisen allerdings darauf hin, dass zwischen den Teilgebieten der Verbreitung nach wie vor ein Individuen- und Genaustausch besteht.

14. *Ist es bisher durch Forst BW zur Verpachtung von auerhuhnrelevanten und im Landeseigentum befindlichen Flächen der Priorität eins, zwei, drei und vier an Windkraft-Projektierer gekommen und wenn ja, in welchem Umfang und wo (bitte Angabe der Gemarkung, der Standortkommune und der ha-Fläche)?*

Zu 14.:

ForstBW hat bis dato insgesamt 72 Windenergiepachtverträgen abgeschlossen. Lediglich an neun dieser Standorte sind auerhuhnrelevante Flächen der Priorität zwei und der Priorität drei betroffen und kartiert. Insgesamt handelt es sich dabei um ca. 140 Hektar der Priorität 2 und ca. 90 Hektar der Priorität drei.

Sechs dieser Standorte befinden sich noch in der Projektierungs- bzw. Planungsphase.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende neun Standorte:

- | | |
|--------------------|---|
| • Hintere Hochwald | (Gemeinde St. Peter/ca. 10 Hektar) |
| • Sirnitz | (Gemeinde Müllheim/ca. 5 Hektar) |
| • Nordschwarzwald | (Gemeinde Simmersfeld/ca. 20 Hektar) |
| • Reutiner Berg | (Stadt Alpirsbach/ca. 25 Hektar) |
| • Grömbach | (Gemeinde Grömbach/ca. 40 Hektar) |
| • Rosshart | (Gemeinde Bad Rippoldsau/ca. 80 Hektar) |
| • Brandenkopf | (Gemeinde Fischerbach/ca. 10 Hektar) |
| • Falkenhöhe | (Gemeinde Hornberg/ca. 25 Hektar) |
| • Giesbacher Kopf | (Gemeinde Häusern/ca. 10 Hektar) |

15. *Wenn ja: Wurden den Pächtern und den Windkraftbetrieben die Einhaltung der für den Schutz der Auerhuhnpopulation erstellten Vorgaben auferlegt?*

Zu 15.:

In den Gestattungsverträgen von ForstBW sind keine Vorgaben zum Auerhuhnschutz aufgenommen. Zu dem frühen Zeitpunkt des Abschlusses eines Gestattungsvertrags liegen noch keine konkreten Windenergiestandort-Planungen – und somit Kenntnisse über die Auswirkungen auf das Auerwild – vor. Eine abschließende Prüfung der Auswirkungen und Festlegung von eventuellen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt regelmäßig im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

16. *Inwieweit wurden die unter „Standards APA/Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“ genannten und Forst BW auferlegten Vorgaben für waldbauliche Maßnahmen auf den auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität eins und zwei erfüllt?*

Zu 16.:

Im internen Verbuchungssystem FOKUS der Landesforstverwaltung BW werden alle Maßnahmen, die im Rahmen des APA seit dem Jahr 2008 auf Ebene der un-

teren Forstbehörden durchgeführt wurden, verbucht und dokumentiert. Betroffen sind die unteren Forstbehörden der Landkreise Rastatt, Calw, Freudenstadt, Stadt Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald, Ortenaukreis, Emmendingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreis Tuttlingen, Lörrach und Waldshut.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vollzugszahlen der Habitatpflegemaßnahmen zugunsten des Auerhuhns durch den Landesbetrieb ForstBW. Die Maßnahmen der Freiflächenkampagne sind, soweit diese im Verbuchungssystem erfasst wurden, ebenfalls in diesen Angaben enthalten.

(alle Flächenzahlen in Hektar)

JAHR	VOLLZUG
2008	33
2009	488
2010	898
2011	555
2012	653
2013	863
2014	1277
2015	966
2016	1834
2017	1212
2018	184
Summe	8964

Stand: 29. November 2018, Auswertung ZS-ForstBW

17. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?

Zu 17.:

Forstbetriebliche Maßnahmen, die der Pflege und Gestaltung von Auerhuhnhabitaten dienen, werden in der Buchführung des Landesbetriebs ForstBW erfasst. Ergänzend können die mit dem Ziel der Gestaltung von Auerhuhnlebensräumen gepflegten Waldflächen im Geoinformationssystem von ForstBW dokumentiert werden. In den Betriebsteilen von ForstBW mit Flächen, die vom APA erfasst werden, ist die Umsetzung des APA auch Gegenstand der Zielvereinbarungsgespräche mit der Geschäftsführung und des Controllings.

Ergänzende Informationen zur Habitateignung können mittlerweile auch mit Methoden der Luftbildanalyse gewonnen werden. Die FVA entwickelte hierfür ein Verfahren zur Erhebung des Ist-Zustands an lichten Waldstrukturen auf den vom APA umfassten Waldgebieten. Die Ergebnisse des Verfahrens sind eine wichtige Grundlage für die Evaluation des APA und sollen künftig zur verbesserten Aussteuerung des Erhalts der Habitateignung genutzt werden.

18. Inwieweit sind die im „Aktionsplan Auerhuhn“ unter dem Bereich „Tourismus und Freizeitnutzung“ seit den Jahren 2007/2008 enthaltenen Vorgaben bei der Genehmigung touristischer Neuerschließung, Neuausweisungen von Tourismusgebieten etc. beachtet worden?

Zu 18.:

Eine Zusammenstellung aller Genehmigungen von touristischen Neuerschließungen und Neuausweisungen von Tourismusgebieten seit 2008 liegt der Landesregierung nicht vor. Die Genehmigungsverfahren touristischer Angebote belegen, dass den zuständigen Behörden die Belange des Auerhuhnschutzes bekannt sind. Regelmäßig werden in Genehmigungsverfahren von der FVA fachliche Einschätzungen angefordert, deren Inhalte dann auch entsprechend Beachtung finden. Es kann davon ausgegangen werden, dass von Freizeitaktivitäten, die eine Genehmigung erfordern, kein zusätzlicher negativer Effekt auf das Auerhuhnvorkommen im Schwarzwald ausgeht.

19. Inwieweit ist sichergestellt, dass die im „Aktionsplan Auerhuhn“ unter dem Bereich „Infrastrukturelle Projekte und Windkraftnutzung“ enthaltenen Vorgaben durch Windkraft-Antragsteller eingehalten und durch die Verwaltung im Genehmigungsverfahren in gebotenem Umfang und mit der erforderlichen Prüfungstiefe geprüft wurden sowie später zumindest in Stichproben auf Basis eines mehrere Jahre umfassenden Prüfungsplans verifiziert werden?

Zu 19.:

Die unter (http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/bui/windenergie_auerhuhn.html) eingestellten Kartengrundlagen, Bewertungshilfen und Standards sind Grundlage für alle fachlichen Einschätzungen, die im Rahmen der Bauleitplanung oder immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren erstellt werden. Von den Genehmigungsbehörden wird die FVA als Fachbehörde zur Abgabe einer jeweils auf einen Standort oder ein Gebiet bezogenen fachlichen Einschätzung aufgefordert. Bei Bedarf findet im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens eine weitere fachliche Beratung durch die FVA statt. Belange des APA finden gegebenenfalls in den Genehmigungsbescheiden Berücksichtigung.

Die Überwachung der Einhaltung behördlicher Auflagen, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beschlossen wurden, ist regelmäßige Aufgabe der zuständigen Behörden. Ein Bedarf an einem mehrere Jahre umfassenden diesbezüglichen Prüfungsplan ist aktuell nicht erkennbar.

20. Welche Auswirkungen auf die Auerhuhnpopulation erwartet sie durch den zum 1. Januar 2014 gegründeten Nationalpark Schwarzwald und gibt es dazu bereits erste Erfahrungen?

Zu 20.:

Grundsätzlich sind die Auswirkungen des Nationalparks Schwarzwald auf die Auerhuhnpopulation in zwei Zeiträumen zu betrachten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung des Nationalparks in den ersten 10 bis 30 Jahren sich positiv auf die Auerhuhnbestände auswirken kann. Einerseits sind die Lebensraumbedingungen in diesen Gebieten günstig und andererseits finden in der Entwicklungs- und Managementzone sehr intensive Maßnahmen zur Verbesserungen des Lebensraums und zur Besucherlenkung statt. In den ersten vier Jahren nach Gründung des Nationalparks konnten in großem Umfang kleinere und größere Freiflächen geschaffen werden, die zur Aufwertung der Lebensraumqualität wesentlich beigetragen haben und von Auerhühnern bzw. Auerhuhnküken auch direkt aufgesucht wurden. Es zeigt sich aber auch bereits jetzt, dass durch die einsetzenden Prozesse wie Schneebruch, Borkenkäfer und Sturmflächen, die nicht aufgeräumt werden, zusätzliche Lebensräume im Hochwald für das Auerhuhn entstehen.

Der zweite zu betrachtende Zeitraum beginnt 30 Jahre nach der Gründung des Nationalparks ab dem Jahr 2044 mit der Umsetzung eines umfassenden Prozessschutzes. Größere Managementmaßnahmen zur Gestaltung von Auerhuhnhabitaten werden dann auf die bis zu 25 % der Gesamtfläche des Nationalparks umfassende Managementzone beschränkt bleiben. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass weitere natürliche Prozesse im Nadelwald auch neue Habitate für das Auerhuhn schaffen werden. Da allerdings die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorliegenden naturräumlichen Gegebenheiten nicht bekannt sind und auch nicht zuverlässig prognostiziert werden können, entbehren Aussagen zur Entwicklung der „Nationalparknatur“ im Hinblick auf das Auerhuhn einer fundierten Grundlage.

Für beide Zeitebenen ist festzuhalten, dass im Hinblick auf das Auerhuhn der Nationalpark nicht isoliert, sondern immer im Zusammenhang mit der gesamten Auerhuhnpopulation im Schwarzwald betrachtet werden muss. Nur wenn es gelingt, im gesamten Schwarzwald auf den auerhuhnrelevanten Flächen die Maßnahmen des APA umzusetzen, kann im Schwarzwald eine Auerhuhnpopulation erhalten werden.

21. *Ist vor dem Hintergrund von Befürchtungen von Bürgern und insbesondere von Naturschützern damit zu rechnen, dass die im Jahr 2014 in Gutach auf dem Standort „Pilfer“ geplanten, aber durch das Veto der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wegen nachgewiesener Auerhuhn-Vorkommen abgelehnten Windindustrieanlagen nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse doch noch genehmigt werden?*

Zu 21.:

Der Sachstand der Windparkplanung am Standort Pilfer stellt sich wie folgt dar:

Im Juni 2016 wurde ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage (WEA) auf den Gemarkungen Gutach und Kirnbach gestellt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 28. Juni 2018 durch das zuständige Landratsamt Ortenaukreis erteilt. Hiergegen legte eine Privatperson Widerspruch ein, der durch die höhere Immissionsschutzbehörde am 24. September 2018 zurückgewiesen wurde. Die Genehmigung ist mittlerweile nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig.

Bedenken bestanden ursprünglich ausweislich der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Betroffenheit des Auerhuhns. Der genehmigte Anlagenstandort liegt am Rand eines Verbundkorridors. Aufgrund der Beeinträchtigung des Auerwildes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Der Antragsteller hat ein Ausgleichsflächenkonzept vorgelegt. Dieses wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde noch optimiert, sodass die Genehmigung durch das Landratsamt erteilt werden konnte.

Ein alternativer, windhöffigerer Standort wurde aufgrund stärkerer Betroffenheit des Auerhuhns im Vorfeld zurückgezogen.

Weitere WEA-Planungen am Pilfer sind dem Landratsamt sowie dem Regierungspräsidium Freiburg nicht bekannt. Aussagen zu einer Genehmigungsfähigkeit potenzieller weiterer Planungen generell und in Bezug auf das Auerhuhn können derzeit nicht getroffen werden.

22. *Ist die in § 45 BNatSchG enthaltene Ausnahme vom in § 44 BNatSchG für „seltene Arten“ festgelegten Tötungsverbot bezüglich des Auerhuhns schon einmal beantragt worden, so wie es beim „Rotmilan“ schon mehrmals beantragt wurde, beispielsweise durch den im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand stehenden Energiekonzern EnBW?*

Zu 22.:

Das Auerhuhn ist eine windenergieempfindliche Art, weil sie gegenüber Windenergieanlagen ein Meideverhalten zeigt. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verwirklicht werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Auerhuhns durch die Kollision mit Windenergieanlagen besteht jedoch nicht. Schon aus diesem Grund ist für das Auerhuhn in Baden-Württemberg bislang kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt worden.

23. *In welchem zahlenmäßigen Umfang sind die von den Regierungspräsidien bisher genehmigten Anträge auf Ausnahme vom Tötungsverbot seltener Arten (§ 45 BNatSchG) an die zuständigen EU-Stellen gemeldet worden (Aufstellung über Zahl der Anträge, betroffene Gemarkungen, Nennung der betroffenen seltenen Art, zuständiges Regierungspräsidium)?*

Zu 23.:

Die an die Europäische Kommission gemeldeten Ausnahmen vom Tötungsverbot von Europäischen Vogelarten und von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrafen weit überwiegend Rabenvögel. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden insgesamt 54 Ausnahmen vom Tötungsverbot nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz an die Europäische Kommission gemeldet. Aus der *Anlage* ergeben sich jeweils das für die Ausnahme zuständige Regierungspräsidium, die betroffene Art und der Landkreis, in dem die Ausnahme erteilt wurde. Die Darstellung weiterer Angaben hätte einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

24. *Wie beurteilt sie die fachliche Kompetenz der in den Landratsämtern zur Prüfung und Genehmigung von Windindustrieanlagen angesiedelten Sachbearbeitung in denjenigen Landratsämtern, die für Windkraft-Bauanträge in auerhuhnrelevanten Regionen zuständig sind vor dem Hintergrund, dass gemäß den am 7. September 2017 veröffentlichten Ergebnissen einer von den Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV durchgeführten Sonderprüfung über die den Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 zugrunde gelegten Artenschutzgutachten die LUBW-Vorgaben bei den repräsentativ ausgewählten Stichprobenfällen einen Erfüllungsgrad von lediglich zwischen 29 Prozent und 56 Prozent ergeben haben, wodurch es gemäß Bewertung der Naturschutzverbände belegt sei, dass bei den geprüften Windkraftgenehmigungen massive Fehler enthalten waren, die entweder zu einer Überarbeitung der Gutachten oder zur Versagung der Genehmigung hätten führen müssen?*
25. *Wie ist sichergestellt, dass die Sachbearbeitung in den Genehmigungsbehörden Kenntnisse hat über den „Aktionsplan Auerhuhn“, über die Ergebnisse des Forschungsprojekts der FVA „Windkraft und Auerhuhn“, über die „Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigung von Windkraftanlagen“ der FVA und über die „Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn“ der FVA, um zu gewährleisten, dass die dort enthaltenen Grundlagen und Vorgaben tatsächlich auch im nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ablaufenden Genehmigungsverfahren Anwendung finden?*

Zu 24. und 25.:

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Diese Stellen geben für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme ab. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in auerhuhnrelevanten Bereichen beteiligen die unteren Verwaltungsbehörden (untere Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde) die FVA im Hinblick auf deren artenschutzfachliche Kompetenz zum Auerhuhn und die höhere Naturschutzbehörde, die ihre naturschutzrechtlichen und -fachlichen Kenntnisse einbringt. Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zum Auerhuhn ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 d Naturschutzgesetz Baden-Württemberg – NatSchG). Falls in einem Vogelschutzgebiet das Schutzgut Auerhuhn erheblich betroffen sein kann und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Mitwirkung der höheren Naturschutzbehörde vorgesehen (§ 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG). Hierdurch ist gewährleistet, dass in die Sachbearbeitung durch die unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse einfließen.

Der erwähnte Gutachten-Check von NABU, LNV und BUND zu Fachgutachten für acht Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen betraf die Beachtung der vogel- und fledermauskundlichen Hinweispapiere der Landesanstalt für Um-

welt Baden-Württemberg (LUBW). Diese Hinweispapiere enthalten keine vertieften Aussagen zum Auerhuhn, vielmehr wird in diesen zum Auerhuhn auf die entsprechenden Hinweise der FVA verwiesen. Im Übrigen war der Gutachten-Check der genannten Verbände nicht geeignet, eine abschließende Aussage über die geprüften Gutachten zu treffen, da festgestellte Abweichungen von den methodischen Vorgaben der LUBW kein Urteil über die fachliche Berücksichtigungsfähigkeit des Gutachtens insgesamt und schon gar nicht über die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigungen zulassen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen zu den Fragen 2 und 3 in der Landtagsdrucksache 16/2956 und zu den Fragen 1 und 2 in der Landtagsdrucksache 16/3038 verwiesen.

26. *An welchen Standorten im Bereich des Nord-, Mittel- und Südschwarzwalds betreibt oder plant die mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand stehende EnBW Windindustrieanlagen (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des Standorts, der Gemarkung bzw. der Standortkommune, der Anzahl der geplanten Windindustrieanlagen, der Eigentümerstruktur am geplanten Standort (privat, Land/Forst BW oder kommunales Eigentum), des Verfahrensstands (Planung, laufendes Genehmigungsverfahren, vorliegender Genehmigungsbescheid, im Zustand der Bebauung, bereits laufender Betrieb)?*

27. *An welchen Standorten im Bereich des Nord-, Mittel- und Südschwarzwalds betreiben oder planen unter dem Einfluss der öffentlichen Hand stehende Planungs- und Vorhabensträger wie beispielsweise die im Jahr 2001 aus der Fusion mehrerer Stadtwerke und regionaler Energieversorger hervorgegangene Badenova AG & Co.KG und deren Beteiligungsgesellschaften oder weitere Stadtwerke Windindustrieanlagen (bitte Aufstellung anfertigen analog Frage 26)?*

Zu 26. und 27.:

Die folgende Tabelle enthält Informationen zu Windkraftanlagen der EnBW AG, die dem Umweltinformationssystem (UIS) entnommen werden können (Stand 30. September 2018). Zur Badenova AG & Co.KG sowie zu den weiteren beschriebenen Planungs- und Vorhabensträgern liegen keine Daten vor.

Standort				Betreiber/ Antragssteller			
Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Anzahl WKA	Firma	davon auf Fläche im Landes-eigentum	Verfahrensstand	davon im Wald
Freudenstadt	Grömbach	Grömbach	2	Windpark Grömbach (EnBW)	1	Antrag gestellt	2
Waldshut	Häusern	Häusern	2	EnBW Windkraftprojekte GmbH	–	Antrag gestellt	2
Lörrach	Hasel	Hasel	5	Windpark Hasel EnBW Windkraftprojekte GmbH	2	Genehmigt, in Betrieb	5

Das UIS enthält nur Angaben zu Flächen im Eigentum des Landes. Darüberhinausgehende Angaben zu Eigentumsverhältnissen liegen nicht vor. Das Gleiche betrifft die Beteiligungsstruktur der Vorhabenträger, sodass auch nur ermittelt werden kann, ob der Projektierer im UIS den Begriff „EnBW“ oder „Badenova“ enthält. Ebenfalls ist es über das UIS nicht möglich, alle Planungs- und Vorhabensträger, die unter dem Einfluss der öffentlichen Hand stehen, oder weitere Stadtwerke, die Windkraftanlagen betreiben oder planen, zu ermitteln. Alle Informationen, die nicht über das UIS bestimmt werden können, können nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

28. *Wie viele Windindustrieanlagen sind im Nord-, Mittel- und Südschwarzwald bereits in Betrieb (Stichtag 31. August 2018) bzw. genehmigt und noch nicht in Betrieb sowie noch im laufenden Genehmigungsverfahren?*

29. *Ergänzend zu Frage 28: Welche davon stehen an Waldstandorten bzw. sind dort geplant?*

Zu 28. und 29.:

Die folgende Tabelle stellt den Verfahrensstand (Stand 31. August 2018) dar:

Verfahrensstand	Anzahl WEA im Schwarzwald	Davon auf Waldstandorten
Windenergieanlage beantragt	59	59
Windenergieanlage genehmigt	8	7
Windenergieanlage in Betrieb	124	92
Gesamt	191	158

Die Abgrenzung der Region „Schwarzwald“ erfolgte im UIS-Berichtssystem nach den naturräumlichen Großregionen 3. Ordnung nach Meynen & Schmithüse et. al. (15 Schwarzwald).

Eine detaillierte Kartendarstellung von Windenergieanlagen in den einzelnen Naturräumen Baden-Württembergs wird im Daten- und Kartendienst der LUBW bereitgestellt: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/igxnK>

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage zu 10.

Gemarkung	Gemeinde	Kreis	Windpark	Anlagen- nummer	gebaut	Inbetrieb- nahme	Genehmi- gung
Einbach	Hausach	Ortenaukreis	Hohenlochen	WEA 1	nein	-	ja
Oberwolfach	Oberwolfach	Ortenaukreis	Hohenlochen	WEA 2	nein	-	ja
Oberwolfach	Oberwolfach	Ortenaukreis	Hohenlochen	WEA 3	nein	-	ja
Oberwolfach	Oberwolfach	Ortenaukreis	Hohenlochen	WEA 4	nein	-	ja
Unterhammersbach	Zell am Harnersbach	Ortenaukreis	Nillkopf	WEA 1	nein	-	ja
Fischerbach	Fischerbach	Ortenaukreis	Nillkopf	WEA 2	nein	-	ja
Schapbach	Bad Rippoldsau-Schapbach	Freudenstadt	Teuseneck	WEA 4	ja	2015	ja
Reichenbach	Hornberg	Ortenaukreis	Schondelhöhe	WEA 3	ja	2009	ja
Reichenbach	Hornberg	Ortenaukreis	Schondelhöhe	WEA 4	ja	2009	ja
Mühlenbach	Mühlenbach	Ortenaukreis	Prechtaler Schanze 1	WEA 1	ja	2015	ja
Gutach	Gutach	Ortenaukreis	Prechtaler Schanze 1	WEA 2	ja	2015	ja
Gutach	Gutach	Ortenaukreis	Prechtaler Schanze 1	WEA 3	ja	2015	ja
Gutach	Gutach	Ortenaukreis	Prechtaler Schanze 2	WEA 4	ja	2016	ja
Mühlenbach	Mühlenbach	Ortenaukreis	Prechtaler Schanze 2	WEA 5	ja	2016	ja
Gutach	Gutach	Ortenaukreis	Prechtaler Schanze 2	WEA 6	ja	2016	ja
Sasbachwalden	Sasbachwalden	Ortenaukreis	Hornisgrinde	WEA 1	ja	2015	ja
Tennenbronn	Schramberg	Rottweil	Steigers Eck II	WEA 1	ja	2016	ja
Tennenbronn	Schramberg	Rottweil	Steigers Eck II	WEA 2	ja	2016	ja
Reichenbach	Hornberg	Ortenaukreis	Steigers Eck	WEA 1	ja	2011	ja
St. Peter	St. Peter	Breisgau-Hochschwarzwald	„Hinterer Hochwald“	WEA 9	ja	2013	ja
St. Peter	St. Peter	Breisgau-Hochschwarzwald	„Hinterer Hochwald“	WEA 8	ja	2013	ja
St. Peter	St. Peter	Breisgau-Hochschwarzwald	„Hinterer Hochwald“	WEA 7	ja	2010	ja
Neukirch	Furtwangen	Schwarzwald-Baar-Kreis	„Ferdobel“	WEA 1	ja	2011	ja
Gersbach	Schopfheim	Lörrach	Schopfheim (Rohrenkopf)	WEA 1	ja	2016	ja
Gersbach	Schopfheim	Lörrach	Schopfheim (Rohrenkopf)	WEA 2	ja	2016	ja
Gersbach	Schopfheim	Lörrach	Schopfheim (Rohrenkopf)	WEA 3	ja	2016	ja
Gersbach	Schopfheim	Lörrach	Schopfheim (Rohrenkopf)	WEA 4	ja	2016	ja
Gersbach	Schopfheim	Lörrach	Schopfheim (Rohrenkopf)	WEA 5	ja	2017	ja

Anlage zu 23.

An die EU-Kommission gemeldete Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

	Jahr	Genehmigungs- behörde	Art	Land-/Stadtkreis
1	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Breisgau-Hochschwarzwald
2	2013	RP Freiburg	Corvus corone	Landkreis Emmendingen
3	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landkreis Emmendingen
4	2013	RP Freiburg	Corvus corone	Landkreis Lörrach
5	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landkreis Lörrach
6	2013	RP Freiburg	Corvus corone	Ortenaukreis
7	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Ortenaukreis
8	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Stadt Freiburg
9	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Kreis Lörrach
10	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Ortenaukreis
11	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Kreis Emmendingen
12	2013	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Breisgau-Hochschwarzwald
13	2014	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landkreis Lörrach
14	2014	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Ortenaukreis
15	2014	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Kreis Emmendingen
16	2014	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Breisgau-Hochschwarzwald
17	2016	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Ortenaukreis
18	2016	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Lörrach
19	2016	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Emmendingen
20	2016	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Ortenaukreis
21	2016	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Lörrach
22	2017	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
23	2017	RP Freiburg	Corvus frugilegus	Landratsamt Ortenaukreis
24	2013	RP Karlsruhe	Corvus corone	Landkreis Karlsruhe
25	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
26	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Rhein-Neckar-Kreis
27	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Karlsruhe
28	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
29	2014	RP Karlsruhe	Corvus corone	Landkreis Rastatt
30	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
31	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
32	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
33	2014	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
34	2015	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Rhein-Neckar-Kreis
35	2015	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Karlsruhe
36	2015	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
37	2015	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
38	2015	RP Karlsruhe	Parus major, Turdus merula	Stadt Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis
39	2015	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
40	2015	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landkreis Rastatt
41	2016	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landratsamt Rastatt

42	2016	RP Karlsruhe	Phalacrocorax carbo	RP Karlsruhe
43	2017	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Stadt Baden-Baden
44	2017	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landratsamt Rastatt
45	2017	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landratsamt Rastatt
46	2017	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landratsamt Rastatt
47	2017	RP Karlsruhe	Corvus frugilegus	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
48	2013	RP Stuttgart	Garrulus glandarius	Landkreis Heilbronn
49	2014	RP Stuttgart	Garrulus glandarius	Landkreis Heilbronn
50	2016	RP Stuttgart	Phalacrocorax carbo	Regierungspräsidium Stuttgart
51	2016	RP Stuttgart	Corvus corone	Landratsamt Heilbronn
52	2017	RP Stuttgart	Garrulus glandarius	Landratsamt Heilbronn
53	2014	RP Tübingen	Phalacrocorax carbo	Alb-Donau-Kreis
54	2014	RP Tübingen	Corvus corone	Regierungsbezirk Tübingen